

Finales Rundschreiben der MaRisk 7.0

Was ist anders als in der Konsultationsfassung?

Mit Veröffentlichung der 6. Novelle zur Änderung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken Mitte August 2021 endete die mehrere Monate andauernde Konsultationsphase der MaRisk 7.0. Zwischen dem finalen Rundschreiben und der Konsultationsfassung bestehen insbesondere im für Auslagerungen relevanten Allgemeinen Teil (AT 9) einige Änderungen. Die Autoren stellen die Neuerungen übersichtlich dar, gehen auf die Übergangsfristen ein und thematisieren das ebenfalls für Auslagerungen einschlägige Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. (Red.)

Nach einer fast zehnmonatigen Konsultationsphase – das Anschreiben zum Konsultationsentwurf wurde am 26. Oktober 2020 verschickt – hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 16. August 2021 die schon lange erwartete finale Fassung der 6. Novelle zur Änderung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken im Rundschreiben 10/2021 (BA) publiziert.

Die Veröffentlichung durch die BaFin erfolgte aufgrund der Covid-19-Pandemie mit einer gewissen Verspätung. Der EBA gegenüber hatte sie ursprünglich ihre Absicht gemeldet, den Outsourcing Guidelines bis Ende 2020 nachzukommen.



DR. BODO CHRUBASIK

ist Experte für das Thema Auslagerungsmanagement bei der Bank Management Consult GmbH & Co. KG, Göttingen.



E-Mail:

b.chrubasik@bm-consult.de

Die mit der Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Dokumente sind umfangreicher als in den bisherigen Novellen (Abbildung 1).¹⁾ Mit dem Übermittlungsschreiben gibt die BaFin wichtige Hinweise zu Hintergründen und Schwerpunkten der neuen Novelle. Genauso sind zudem alle Änderungen gegenüber der 5. Novelle in reine Klarstellungen und in tatsächliche Neuerungen sowie in Anpassungen klassifiziert. Dies auch mit Blick auf die relevanten Übergangsfristen.²⁾

Abgleich der Fassungen

Der Abgleich in den MaRisk 7.0 zwischen dem finalen Rundschreiben vom



ACHIM SCHÜTZ

ist geschäftsführender Partner der Bank Management Consult GmbH & Co. KG, Göttingen.



E-Mail:

a.schuetz@bm-consult.de

16. August 2021 und der Konsultationsfassung vom 26. Oktober 2020³⁾ zeigt zunehmend auf Auslagerungen verteilt (materielle) Änderungen und Erweiterungen im Rundschreiben sowie die Rücknahme einzelner vorgesehener Verschärfungen aus der Konsultationsfassung. Im Vergleich zur Konsultationsfassung stellen die Anpassungen im finalen Rundschreiben den beabsichtigten Regelungszweck besser heraus oder entsprechen stärker den berechtigten Bedürfnissen vor allem der kleineren Institute.⁴⁾ Erstaunlich ist, dass auf die für die Praxis besonders bedeutsamen Auslagerungen in die Cloud – die auf EU-Ebene durchaus speziell adressiert werden, zum Beispiel auch in den EBA Guidelines on Outsourcing Arrangements – im Rundschreiben nicht gesondert eingegangen wird.

Größere Deltas zwischen beiden Aufsichtstexten (Rundschreiben und Konsultationsfassung) ergeben sich in den folgenden Themenclustern:

- Risikoanalyse
- Auslagerbarkeit
- Auslagerungsvertrag
- Weiterverlagerung
- Auslagerungsbeauftragter
- Berichterstattung
- Auslagerungsregister und
- Erleichterungen für Gruppen oder Finanzverbände.

Die konkreten Veränderungen in den einzelnen Clustern sind in Abbildung 2 dargestellt. Die Darstellung zeigt, dass im Vergleich zur Konsultationsfassung vieles unverändert geblieben ist. Einige

materielle Änderungen gibt es jedoch im für Auslagerungen relevanten Allgemeinen Teil AT 9.

Übergangsfristen

Die MaRisk 7.0 sind am 16. August 2021 mit Veröffentlichung in Kraft getreten. Mit dem Übersendungsschreiben sind auch die Umsetzungsfristen festgelegt: Wie schon in der Vergangenheit sollen reine Klarstellungen, die nach Ansicht der BaFin keine Neuerungen darstellen, unmittelbar mit der Veröffentlichung Anwendung finden. Sofern die 6. MaRisk-Novelle neue Regelungen etabliert, wird den Instituten eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt. Für die Anpassung von bereits bestehenden oder in Verhandlung befindlichen Auslagerungsverträgen gilt eine Ausnahme. Hier wird eine gesonderte Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2022 eingeräumt.

Mit Blick auf die besonderen rechtlichen Probleme brauchen Anpassungen von Vertragsverhältnissen, die auf Grundlage eines öffentlichen Vergabeverfahrens abgeschlossen werden, dann nicht angepasst werden, wenn sie befristet sind und innerhalb der nächsten fünf Jahre neu vergeben werden. Für Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2022 sind die neuen Anforderungen zu berücksichtigen.

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Zur besseren Unterscheidung, welche Änderungen als Neuerung, welche als Präzisierung und welche als Anpassung zu verstehen sind, hat die BaFin in einer Anlage zu den MaRisk 7.0 eine entsprechende Zuordnung vorgenommen. Neuerungen stellen dabei erstmalig in der Regelungstext aufgenommenen Anforderungen dar. Bei Präzisierungen handelt es sich um Änderungen klarstellender Natur, die keine neuen Regelungsinhalte mit sich bringen und lediglich die existierende Verwaltungspraxis widerspiegeln. Anpassungen knüpfen an Single-Supervisory-Mecha-

Abbildung 1: MaRisk 7.0 – Dokumente

| Quelle | Bezeichnung | Umfang | Inhalt |
|-----------------|--|------------|---|
| BaFin (08/2021) | MaRisk Übersendungsschreiben, GZ: BA 54-FR 2210-2020/001, 2021/3371074 | 11 Seiten | Das Anschreiben zu den MaRisk ist erstaunlich umfangreich. Wichtige Informationen werden den betroffenen Instituten bereitgestellt. |
| BaFin (08/2021) | Rundschreiben 10/2021(BA) – MaRisk | 50 Seiten | Das Rundschreiben 10/2021 ohne Erläuterungen ist das offizielle Dokument. |
| BaFin (08/2021) | Anlage 1: Erläuterungen zum Rundschreiben 10/2021 (BA) | 105 Seiten | Das Dokument enthält die Erläuterungen zu den MaRisk und konkretisiert die Ausführungen des Rundschreibens. |
| BaFin (08/2021) | Anlage 2: Erläuterungen zum Rundschreiben 10/2021 (BA) – Änderungen gegenüber 2017 | 107 Seiten | Dieses Dokument enthält zusätzlich die Änderungen im Vergleich zu den MaRisk 6.0 vom 27.10.2017. |
| BaFin (08/2021) | Einordnung von Neuerungen und Präzisierungen | 6 Seiten | Hier dokumentiert die BaFin die Kategorisierung der Änderungen in Neuerungen, Präzisierungen und Anpassungen. |

Quelle: B. Chrubasik, A. Schütz in Anlehnung an Reuse, MaRisk 7.0 – Umfassende Analyse der Anforderungen und kritische Würdigung, 2021

nism-(SSM)-Auslegungen an und sind nur für Institute entsprechend MaRisk AT 1 Tz.6 (Significant Institutes) relevant.⁵⁾

Parallel zur Überarbeitung der AT 9 Anforderungen wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) Ergänzungen im Kreditwesengesetz (KWG) vorgenommen. So sind nun im neuen § 25 b Absatz 1 KWG alle Institute gesetzlich verpflichtet ein Auslagerungsregister zu führen, in dem sämtliche wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen – inklusive der Auslagerungen innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes – zu erfassen sind.

Darüber hinaus wurde mit dem FISG in § 24 Absatz 1 KWG unter anderem eine Meldepflicht für die Absicht, den Vollzug sowie jede Änderung einer wesentlichen Auslagerung vorgeschrieben. Zudem müssen schwerwiegende Vorfälle im Rahmen bestehender wesentlicher Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, angezeigt werden. Gleichzeitig erhält die BaFin die Ermächtigung, auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen Anordnungen zu treffen (§ 25b Absatz 4a KWG), um zum Beispiel Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern, zu unterbinden oder um Missstände beim Institut zu verhin-

dern oder zu beseitigen.⁶⁾ Zu beachten ist, dass die Pflicht zum Vorhalten eines Auslagerungsregisters mit Blick auf die Vorgaben des FISG bereits zum 1. Januar 2022 für die Institute gesetzlich verbindlich ist.

Weitere Überarbeitung geplant

In den MaRisk 7.0 sind die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) sowie die jüngsten Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit – beispielsweise BaFin-Merkblatt zum „Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (2020) und EZB-Leitfaden zu „Klima- und Umweltrisiken“ (2020) – nicht berücksichtigt. Sie sind der nächsten Überarbeitung der MaRisk vorbehalten. Die Arbeiten an dieser 7. Novelle sollen dem Vernehmen nach zeitnah starten. Es ist damit zu rechnen, dass noch 2022 die offizielle Konsultation der 7. Novelle gestartet wird.

Fußnoten

- 1) Zu einer Darstellung der MaRisk 7.0 in Bezug auf Auslagerungen siehe Riediger, Neue MaRisk-Novelle betrifft schwerpunktmäßig den Auslagerungsbereich, 2021.
- 2) Einen guten Überblick zu der Einordnung der Änderungen liefert PWC, RS 10/2021 MaRisk Novelle 2021 – Wesentliche Neuerungen und Präzisierungen im Themenbereich Auslagerungen und ihre Auswirkungen auf IT-Auslagerungen, 2021.
- 3) Zur Darstellung und kritischen Analyse der Thematik „Auslagerungen“ im Konsultationspapier

Abbildung 2: Konsultationsfassung (KF 14/2020) versus Finale Fassung (RS 10/2021)

| | Thematisierung in | | Delta RS zu KF | Änderung im RS |
|--|-------------------|------------|-------------------------------|---|
| | RS | KF | | |
| ✓ = trifft zu ./ = keine Änderungen | | | | |
| AT 3 Tz. 1 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung AT 4.2 Tz. 1 Strategien AT 4.3.1 Tz. 2 Aufbau- und Ablauforganisation AT 4.3.2 Tz. 2 Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse AT 4.4.3 Tz. 3 Interne Revision | ✓ | ✓ | ./ | |
| AT 4.5 Tz. 1 Risikomanagement auf Gruppenebene | ✓ | ✓ | geringe materielle Änderungen | Hinweis auf Anwendung AT 9 Tz. 15 |
| AT 5 Tz. 3 Organisationsrichtlinien | ✓ | ✓ | geringe materielle Änderungen | Aufnahme des Themas „Einklang von Werten und Verhaltenskodex zwischen auslagerndem Institut und Auslagerungsunternehmen“ in die Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen |
| AT 7.3 Tz. 2 Notfallmanagement AT 9 Tz. 1 Auslagerungsrelevanz AT 9 Tz. 2 Risikoanalyse | ✓ | ✓ | ./ | |
| | ✓ | ✓ | materielle Änderungen | – Auslagernde Aktivität in Prozesslandschaft des Instituts nun „von wesentlicher Bedeutung“ statt „wesentlich“ – Aufnahme der Verhältnismäßigkeit der Ergänzung der Risikoanalyse durch eine Szenarioanalyse – Streichung der methodischen Vorgabe für die Szenarioanalyse in großen und komplexen Instituten |
| AT 9 Tz. 3 Nicht wesentliche Auslagerung AT 9 Tz. 4 Auslagerbarkeit | ✓ | ✓ | ./ | |
| | ✓ | ✓ | materielle Änderungen | Bezug auf Inland statt auf Europäischen Wirtschaftsraum bei Erfordernis einer Zulassung oder Registrierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden |
| AT 9 Tz. 5 Auslagerung von Kontroll- und Kernbankbereichen AT 9 Tz. 6 Beendigung AT 9 Tz. 7 Auslagerungsvertrag | ✓ | ✓ | ./ | |
| | ✓ | ✓ | materielle Änderungen | – 7d): Bezug auf die Speicherung und Verarbeitung „maßgeblicher“ statt „kritischer“ Daten – 7e): Streichung „quantitative und qualitative“ Leistungsziele und stattdessen Formulierung „festgelegte“ Leistungsziele – 7f): Für bestimmte Risiken nun Versicherungsnachweis vorzulegen statt Versicherung abzuschließen – 7o): Streichung – Erläuterung: Streichung der „Konkretisierung der Zugangsrechte und Aufnahme erforderlicher Rechte für den Zutritt, Zugang oder Zugriff“ – Erläuterung: Streichung der Notwendigkeit einer „vertraglichen Vereinbarung von Regelungen zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen für nichtwesentliche Auslagerungen“ – Erläuterung: Neue Forderung – „der Ort der Leistungserbringung muss dem Institut jederzeit bekannt sein“ |
| AT 9 Tz. 8 Weiterverlagerungsvertrag AT 9 Tz. 9 Steuerung & Überwachung AT 9 Tz. 10 Auslagerung besonderer Funktionen AT 9 Tz. 11 Weiterverlagerung | ✓ | ✓ | ./ | |
| | ✓ | ✓ | materielle Änderungen | Aufnahme, dass die erweiterten Anforderungen für wesentliche Auslagerungen nur Anwendung finden für unter Risikogesichtspunkten wesentliche Weiterverlagerungen |
| AT 9 Tz.12 Auslagerungsbeauftragter | ✓ | ✓ | materielle Änderungen | – Streichung, dass der zentrale Auslagerungsbeauftragte (ZAB) der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt sein muss. Es ist nun ausreichend, wenn er einer Organisationseinheit angehört, die der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt ist – Neu ist die Möglichkeit einer Ansiedelung auch bei anderen Einheiten, sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung sichergestellt ist – Streichung der Bedingung „Sicherstellung einer klaren Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten für das Management und die Kontrolle von Auslagerungsvereinbarungen“ bei Übertragung der Funktion ZAB bei kleinen, weniger komplexen Instituten auf ein Mitglied der Geschäftsleitung – Aufnahme, dass als ZAB auch der Leiter ZOM benannt sein kann |
| AT 9 Tz. 13 Berichterstattung AT 9 Tz. 14 Auslagerungsregister | ✓ | ✓ | geringe materielle Änderungen | Neu ist, dass bei kleineren, weniger komplexen Instituten eine Berichterstattung (durch den ZAB) im Rahmen einer Vorstandssitzung ausreichend ist |
| | ✓ | ✓ (Tz. 15) | materielle Änderungen | Konkretisierung der Mindestinhalte des Auslagerungsregisters durch Verweis auf die EBA/GL/2019/02 mit Tz. 54 für alle Auslagerungen und Tz. 55 für wesentliche Auslagerungen |
| AT 9 Tz.15 Erleichterungen für Gruppen oder Finanzverbände | ✓ | ✓ (Tz. 14) | geringe materielle Änderungen | 15 b): Zur Möglichkeit einer Erleichterung durch Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements auf Gruppen- beziehungsweise Verbundebene Verweis auch auf die Anforderungen der EBA/GL/2019/02 |
| BT 2.1 Tz. 3 Aufgaben der Internen Revision BT 2.3 Tz. 1 Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung | ✓ | ✓ | geringe materielle Änderungen | Erläuterung: keine inhaltliche Änderung – nur sprachliche Änderung |
| | ✓ | ✓ | ./ | |

Quelle: B. Chrubasik, A. Schütz

siehe Chrubasik/Schütz, Die 6. MaRisk-Novelle – Konsultation 14/2020, in: FLF 2/2021, S.82ff.
4) Übersendungsschreiben RS 10/2021 MaRisk.
5) Für Anpassungen kann die deutsche Aufsicht keine Umsetzungsfristen festlegen. Als zu-

ständige Aufsichtsbehörde hat die Europäische Zentralbank zu entscheiden, ob erhöhte Anforderungen im Einzelfall unter Proportionalitätsgesichtspunkten möglich sind und welche Übergangsfrist jeweils gelten.

6) Chrubasik, Neue rechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Auslagerungsmanagement: MaRisk 7.0, BAIT 2.0, FISG, Dora, Vortragsunterlagen vom Outsourcing Symposium, 2021.